



Ausgabe 55 – 05. Januar 2017

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mobile Computing des Fachbereichs
Informatik vom 04.01.2017**

Seite 9

Impressum

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang *Mobile Computing***

des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

vom 04. Januar 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 30. November 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang „Mobile Computing“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 02. Januar 2017, Az: 2017-01-02_Genehmigung_PO_MobileComputing, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)	3
§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO).....	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)	3
§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)	4
§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)	4
§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)	4
§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO).....	4
§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)	5
§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO).....	5
§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)	5
§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	5

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Mobile Computing“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Mobile Computing“ sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Mobile Computing folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem Informatik Studiengang oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); hiervon müssen mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich der Softwareentwicklung erworben sein.

2. Sofern kein Bachelorabschluss wie in Nr. 1 beschrieben vorliegt, kann die Zulassung zum Masterstudium „Mobile Computing“ vom Bestehen eines Auswahlgesprächs abhängig gemacht werden. Über die einzuladenden Studienbewerber und Studienbewerberinnen entscheidet der Prüfungsausschuss wie in §§7, 8 RPO geregelt. Den Ablauf des Auswahlgesprächs regelt der Anhang 1.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Leistungspunktezah von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 1 als Zugangsvoraussetzung erreichen können, werden zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik im Umfang von 30 Leistungspunkten erbringen. In welchen Modulen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss. Die Leistungen werden im Umfang von 30 Leistungspunkten auf das Bachelorstudium angerechnet.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs, zugleich als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
 3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
 4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
 5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

- (1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben.
- (2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest. Das geeignete Mobilitätsfenster erstreckt sich im Masterstudium „Mobile Computing“ über die gesamte Studiendauer.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums Mobile Computing gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die erfolgreichen Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studierenden soll dabei 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von einem Drittel (10 Leistungspunkten) in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mobile Computing“ des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mobile Computing“ vom 19.11.2012 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 bereits in den Masterstudiengang „Mobile Computing“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mobile Computing“ vom 19.11.2012 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht, nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mobile Computing“ vom 19.11.2012 geprüft zu werden, kann längstens bis Ende des Sommersemesters 2019 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 04. Januar 2017

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms
gez. Prof. Dr. Bernd Ruhland

Anhang 1: Auswahlgespräch gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG

1. In einem Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 15 Minuten Dauer gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Mobile Computing erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten verfügt. In dem Auswahlgespräch wird auch überprüft, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hinreichende Motivation für das Studium mitbringt; zudem wird mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und ihre oder seine Erwartungen gesprochen. Beurteilungskriterien sind: Fundierte Kenntnisse in Modellierung, Programmierung und allgemein methodischem Vorgehen.

2. Der Termin des Auswahlgespräches wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber rechtzeitig vor dem Auswahlgespräch per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt das Auswahlgespräch als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb von zwei Wochen zu einem neuen Termin geladen.

3. Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 RPO oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss beurteilen die Prüfenden unter Anhörung der oder des Beisitzenden das Auswahlgespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei dem Auswahlgespräch können Personen anwesend sein, die glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb eines Jahres dem Auswahlgespräch unterziehen werden, sofern die Betroffenen bei der Beantragung auf Zulassung zum Auswahlgespräch nicht widersprechen. § 12 Abs. 3 und 5 RPO gilt entsprechend.

5. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Das Auswahlgespräch kann einmal wiederholt werden, wenn es nicht bestanden wurde.

7. Für das Auswahlgespräch gelten die §§ 3 Abs. 3, 23 Abs. 4, 5 und 28 RPO entsprechend.

Anhang 2: Curriculum

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)		
						LP	SWS	1.	2.	3.
Wissenschaftliches Arbeiten	P	V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	1	PL	Seminararbeit	6	4	6 (4)		
Mobile Web	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Projektarbeit	6	4	6 (4)		
Mobile Security	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min.)	6	4	6 (4)		
Projekt Systementwicklung	P	P (8 SWS)	1+2	PL	Mündliche Prüfung (30 Min.)	12	8	6 (4)	6 (4)	
Mobile Application Development	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Projektarbeit	6	4	6 (4)		
Mobile Usability	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Mündliche Prüfung (20 Min.)	6	4	6 (4)		
Seminar 1	P	S (2 SWS)	2	PL	Seminararbeit	3	2		3 (2)	
Seminar 2	P	S (2 SWS)	2	PL	Seminararbeit	3	2		3 (2)	
Wahlpflichtmodul 1	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	2	PL	i.d.R. Schriftliche Prüfung* (90 Min.)	6	4	6 (4)		
Wahlpflichtmodul 2	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	2	PL	i.d.R. Mündliche Prüfung* (20 Min.)	6	4		6 (4)	
Masterarbeit - Anfertigung der Masterarbeit - Abschlusskolloquium	P		3	PL		30 (mit 20) (mit 10)				30
Gesamtsumme						90	40	30 (20)	30 (20)	30

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfung: PL = Prüfungsleistung

* Die Studierenden sind nicht verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul mit schriftlicher und ein Wahlpflichtmodul mit mündlicher Prüfung zu absolvieren. Auch zwei Wahlpflichtmodule mit mündlicher oder zwei Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Prüfung sind möglich.

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.